

Newsletter

Legal News Energierecht für energieintensive Unternehmen

Ausgabe 17, Oktober 2022

Vorwort

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

Wir freuen uns, Ihnen die neueste Ausgabe unseres PDF-Newsletters Legal News Energierecht für energieintensive Unternehmen übersenden zu können.

Mit unserem Newsletter wollen wir den eiligen Leser auf prägnante und übersichtliche Weise über die aktuellen energierechtlichen Themen, die besondere Relevanz für energieintensive Unternehmen aufweisen, informieren. Sie profitieren dabei von dem Expertenwissen der verschiedenen Fachbereiche und erhalten zu allen Themen kompetente Auskunft sowie Verweise auf weiterführende Quellen.

Für fachliche Rückfragen können Sie selbstverständlich die Ihnen bekannten Mitglieder des Energierechtsteams ansprechen.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Mit freundlichen Grüßen

Michael H. Küper
Partner

Peter Mussaeus
Partner

Stefan Krakowka
Of Counsel

Dr. Daniel Callejon
Senior Manager

Inhalt

Aktuelles aus der Politik	2
Verlängerung des Energiekostendämpfungsprogramms bis Ende des Jahres	2
Aktuelles aus der Verwaltung	3
Zweite Antragsrunde der nachträglichen Sektorenanerkennung im Rahmen der BECV startet	3
Die Prüfung der Beihilfegewährung im Rahmen der Strompreiskompensation hat begonnen	3
Veranstaltungen	4
Einladung zu unserem kostenlosen Webinar zum Themenkreis „Ökologische Gegenleistung“	4
Über uns	5
Ihre Ansprechpartner	5
Redaktion	5

Aktuelles aus der Politik

Verlängerung des Energiekostendämpfungsprogramms bis Ende des Jahres

Der Ankündigung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) folgend ist am 6. Oktober 2022 die „Zweite Änderung der Bekanntmachung der Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur temporären Kostendämpfung des Erdgas- und Strompreisanstiegs („Energiekostendämpfungsprogramm“)“ im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden. Den Kern der nun in Kraft getretenen Änderungen der Förderrichtlinie bildet die Verlängerung des Energiekostendämpfungsprogramms bis zum 31. Dezember 2022.

RA Michael H. Küper, M.Sc.
Tel.: +49 211 981-5396
michael.kueper@pwc.com

RA Dr. Daniel Callejon
Tel.: +49 211 981-2194
daniel.callejon@pwc.com

Das BAFA hatte bereits vor einigen Tagen auf seiner Homepage die Verlängerung des ursprünglich nur vom 1. Februar bis zum 30. September 2022 laufenden Förderzeitraums verkündet. Nun schafft das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz mit der dahingehenden Anpassung der Förderrichtlinie, dass das Programm bis zum 31. Dezember 2022 verlängert wird, die entsprechende Rechtsgrundlage. Zudem werden weitere Verlängerungen des Förderprogramms nunmehr ausdrücklich in der Richtlinie vorbehalten.

Außer der Verlängerung sollen ausweislich der Neufassung der Förderrichtlinie nunmehr zwar generell „Unternehmen mit stark gestiegenen Kosten aufgrund der im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg auf die Ukraine gestiegenen Erdgas- und Strompreise“ Gegenstand der Förderung sein – zuvor wurde hier explizit auf energie- und handelsintensive Unternehmen rekurriert. Trotz dieser Änderung der Formulierung bleibt es jedoch dabei, dass nur Unternehmen, die einer energie- und handelsintensiven Branche nach Anhang 1 der EU-Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 (KUEBLL) angehören, antragsberechtigt sind. Die Antragsvoraussetzungen sind diesbezüglich nicht geändert worden. Eine Erweiterung auf Branchen außerhalb der KUEBLL-Liste ist voraussichtlich einem Folgeprogramm in Umsetzung des jüngst beschlossenen „Wirtschaftlicher Abwehrschirm gegen die Folgen des russischen Angriffskriegs“ vorbehalten.

Im Übrigen gelten für die Fördermonate Oktober bis Dezember 2022 die gleichen Faktoren (0,3; 0,5; 0,7) wie auch schon für die Vormonate im Rahmen der Berechnung der förderfähigen Kosten. Bei verbundenen Unternehmen ist zudem nun der Abzug einer Sicherheit in Höhe von 20% von dem errechneten Abschlag für den beantragten Fördermonat pro Unternehmen vorgesehen, das im Antrag zwar als verbundenes Unternehmen angegeben, für das jedoch keine Verzichtserklärung vorgelegt wurde.

Anträge auf Zuschusszahlung können bis zum 31. Dezember 2022 beim BAFA ausschließlich über das ELAN K2-Portal gestellt werden. Dabei handelt es sich, wie auch bei den anderen im Rahmen des Energiekostendämpfungsprogramms relevanten Fristen, um eine materielle Ausschlussfrist. Bis zum 30. September 2022 bereits fristgerecht gestellte Anträge können zudem noch im Nachgang hinsichtlich der einzelnen Monatsanträge ergänzt werden. Die Bewilligung der beantragten Zuschüsse durch das BAFA soll möglichst bis zum 31. Mai 2023, spätestens jedoch bis zum 30. September 2023 erfolgen.

Die Verlängerung und die daraus resultierenden Anpassungen wurden bereits bei der EU-Kommission notifiziert, sie sind jedoch noch nicht beihilfenrechtlich genehmigt worden. Insofern weist das BAFA ausdrücklich darauf hin, dass zwar bereits die Antragstellung für die weiteren Monate möglich ist, die Bewilligung der Zuschüsse aber erst nach der Genehmigung durch die EU-Kommission erfolgen kann.

Haben Sie Fragen zum Energiekostendämpfungsprogramm oder benötigen Sie Unterstützung bei der Antragstellung? Dann sprechen Sie uns gerne an.

Aktuelles aus der Verwaltung

Zweite Antragsrunde der nachträglichen Sektorenanerkennung im Rahmen der BECV startet

Im Rahmen des nachträglichen Anerkennungsverfahrens nach §§ 18 ff. der BEHG-Carbon Leakage Verordnung (BECV) können Unternehmen, die bisher noch nicht als beihilfeberechtigt im Rahmen der BECV anerkannt wurden, ab sofort Anträge für die Jahre 2023 bis 2025 stellen.

RA Dr. Daniel Callejon
Tel.: +49 211 981-2194
daniel.callejon@pwc.com

RAin Theresa Stollmann
Tel.: +49 211 981-7871
theresa.stollmann@pwc.com

Das von der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) durchgeführte nachträgliche Anerkennungsverfahren nach §§ 18 ff. BECV richtet sich an Unternehmen bzw. Unternehmenszusammenschlüsse aus (Teil-)Sektoren, die aufgrund steigender CO₂-Preise abwanderungsgefährdet sind (sog. Carbon Leakage Risiko), aber bislang nicht in der Anlage zur BECV als beihilfeberechtigt ausgewiesen sind. Zunächst konnte im Rahmen der ersten Antragsrunde bis zum 28. April 2022 ein entsprechender Antrag für die Jahre 2021 bis 2025 gestellt werden. Eine nachträgliche Anerkennung als beihilfeberechtigter Sektor oder Teilsektor wird erteilt, wenn in den im Rahmen der BECV beschriebenen Prüfungsverfahren ein relevantes Verlagerungsrisiko von CO₂-Emissionen ermittelt werden kann. Ausgangspunkt für die Antragsprüfung ist dabei in jedem Prüfungsverfahren die Berechnung des nationalen Carbon-Leakage-Indikators (nCLI).

Wichtigster Unterschied der beiden Antragsrunden ist die Tatsache, dass für die Antragsjahre 2023-2025 auch diejenigen Brennstoffe berücksichtigt werden, die erst ab 2023 in den nationalen Emissionshandel einbezogen sind. Hierzu gehören beispielsweise nunmehr auch Kohle- und Abfallbrennstoffe. Die DEHSt hat für die zweite Antragsrunde einen aktualisierten Leitfaden und neue Antragsformulare veröffentlicht, die die Antragsjahre 2023-2025 betreffen.

Zudem ist als weiteres Verfahren für bereits, als beihilfeberechtigt gelistete (Teil-)Sektoren ein sog. Besonderes Einstufungsverfahren zur Anpassung des Kompensationsgrades nach § 23 BECV vorgesehen. Der Kompensationsgrad beträgt je nach Sektor zwischen 65 bis 95 Prozent.

Ein Antrag nach §§ 18 ff. oder nach § 23 BECV ist für die Periode 2023 bis 2025 bis zum **31.12.2022 (materielle Ausschlussfrist)** bei der DEHSt zu stellen. Ein Fristversäumnis führt zur Ablehnung des Antrags. Die DEHSt stellt für die Verfahren verpflichtend zu nutzende, elektronische Antragsformulare sowie ein Berechnungsformular zur Verfügung; die Antragsunterlagen sind auch durch einen Wirtschaftsprüfer zu bestätigen.

Mit Blick auf die kommende zweite Antragsrunde unterstützen wir Sie gerne bei der Antragstellung im Rahmen der nachträglichen Anerkennung als beihilfeberechtigter Sektor oder Teilsektor oder alternativ in Bezug auf das Besondere Einstufungsverfahren zur Anpassung des Kompensationsgrades. Sprechen Sie uns gerne an!

Die Prüfung der Beihilfegewährung im Rahmen der Strompreiskompensation hat begonnen

Die Ausschlussfrist für die Anträge auf Beihilfen für indirekte CO₂-Kosten des Abrechnungsjahres 2021 endete zum 30. September 2022. Die diesjährige Antragsphase hat gezeigt, dass die sog. „ökologische Gegenleistungen“ als neue Voraussetzung für die Beihilfegewährung viele Praxisfragen aufwerfen.

RA Dr. Daniel Callejon
Tel.: +49 211 981-2194
daniel.callejon@pwc.com

Dr. Karla Hamborg
Tel.: +49 211 981-7289
karla.johanna.hamborg@pwc.com

Am Freitag, den 30. September, ist die Antragsfrist für die Strompreiskompensation abgelaufen. Bestimmte energieintensive Unternehmen, welche durch die Weitergabe der CO₂-Kosten von Stromerzeugern besonders betroffen sind, konnten in diesem Rahmen über die DEHSt eine Beihilfe beantragen, welche dazu dienen soll, die internationale Wettbewerbsfähigkeit dieser Unternehmen gegenüber Wettbewerbern zu erhalten, die keine derartigen Kosten tragen müssen.

Die Antragsstellung hielt dabei etliche Neuerungen bereit. Im Mittelpunkt stehen die sog. ökologischen Gegenleistungen, welche an die Beihilfe gekoppelte Verpflichtungen darstellen, um u.a. die Energieeffizienz zu steigern und eine Dekarbonisierung voranzutreiben. Ökologischen Gegenleistungen sind jedoch nicht nur ein Merkmal der Strompreiskompensation. Auch in der BECV und der Besonderen Ausgleichsregelung sind diese nun wiederzufinden und ziehen sich damit als neues Grundprinzip durch die energierechtlichen Privilegien.

Diese nicht einfach zu durchblickende Materie wirft viele Fragen auf, die wir Ihnen gerne beantworten. Dazu bieten wir am

20. Oktober 2022 ein einstündiges kostenfreies Webinar

an (<https://www.pwc-events.com/Klimaschutzmassnahmen-Industrie>), zu dem Sie herzlichst eingeladen sind.

Wir freuen uns, Sie am 20. Oktober willkommen heißen zu dürfen und stehen Ihnen selbstverständlich auch bei allen weiteren Fragen, welche sich Ihnen zu dieser Thematik stellen, sei es Rückfragen der DEHSt zum gestellten Antrag oder weitergehenden Fragen, gerne zur Verfügung.

Veranstaltungen

Einladung zu unserem kostenlosen Webinar zum Themenkreis „Ökologische Gegenleistung“

am 20. Oktober 2022

Die Anforderungen an die Umsetzung ökologischer Gegenleistungen werden in den nächsten Antragsjahren – u.a. auch in der Besonderen Ausgleichsregelung oder in der BECV – zunehmen. Wir wollen Ihnen dabei helfen, möglichst frühzeitig die richtigen Weichen zu stellen und die damit einhergehenden Chancen optimal zu nutzen.

Weitere Informationen und Anmeldung zur Veranstaltung unter:

<https://www.pwc-events.com/Klimaschutzmassnahmen-Industrie>

Während der Veranstaltung haben Sie die Möglichkeit, unseren Experten Ihre Fragen zu stellen.

Bei Fragen wenden Sie sich gerne jederzeit an

Dr. Daniel Callejon, Tel.: +49 211 981-2194, daniel.callejon@pwc.com

Alexander Schult, Tel.: +49 211 981-7898, alexander.schult@pwc.com

Über uns

Ihre Ansprechpartner

RA Michael Küper

Tel.: +49 211 981-5396
michael.kueper@pwc.com

RA Matthias Stephan

Tel.: +49 211 981-1509
matthias.stephan@pwc.com

RA Dr. Daniel Callejon

Tel.: +49 211 981-2194
daniel.callejon@pwc.com

RAin Alexandra Ufer

Tel.: +49 211 981-5679
alexandra.ufer@pwc.com

Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

RA Michael Küper

Tel.: +49 211 981-5396
michael.kueper@pwc.com

RA Dr. Daniel Callejon

Tel.: +49 211 981-2194
daniel.callejon@pwc.com

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Oktober 2022 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.
"PwC Legal" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltsgesellschaft, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft..

www.pwc.de